

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 17.12.2009

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen am Hochrhein am 14. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 : Änderung

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

#### § 4

#### Steuersatz

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für die Wohnung |         |
| a) bis zu 44 qm Wohnfläche                             | 310,-€  |
| b) Bis zu 88 qm Wohnfläche                             | 610,- € |
| c) mit mehr als 88 qm Wohnfläche                       | 945,- € |

### Artikel 2 : Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 5 Abs. 1 der Satzung vom 17.12.2009 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Büsingens, den 14. Dezember 2023

Vera Schraner,  
Bürgermeisterin



Satzung Beurkundung  
Öffentliche Bekanntmachung  
auf der Homepage am 15.12.2023  
Anzeige an Rechtsaufsichtsbehörde  
Rechtsverbindlichkeit seit 01.01.2024  
Büsingens a.H., den 15.12.2023

S. Bueck